

Bezirksbienenzuchtverein Alb-Lautertal e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der im Jahr 1940 gegründete Verein trägt den Namen

Bezirksbienenzuchtverein Alb-Lautertal e.V.

Er ist als eingetragener Verein beim zuständigen Amtsgericht Ulm unter diesem Namen zu führen.

§ 2 Vereinsgebiet, Sitz und Geschäftsjahr

Das Vereinsgebiet umfasst den östlichen Teil des Kreises Göppingen mit den Orten Böhmenkirch, Donzdorf und Lauterstein nebst Teilorten. Er hat seinen Sitz in Donzdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1) der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imker gegenüber Staat und Gesellschaft
- b) Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht
- c) Mitwirkung in Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

2) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI)

3) Der Landesverband seinerseits ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V., was für die Vereinsmitglieder gewisse Rechte und Pflichten gemäß § 3 der DIB-Satzung erbringt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann jede/r Imker/in oder Freund/in der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Mit der Antragstellung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

2) über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an den Gesamtvorstand zulässig, welcher endgültig entscheidet.

3) Personen, die sich besondere Dienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit.

4) Übertreten Mitglieder anderer Imkervereine, kann auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Austritt

1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss

1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

2) über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen.

3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

4) Gegen die Entscheidung kann der/die Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsbeitrag,
- b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund,
- c) den Prämien für Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung.

2) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die übrigen Beiträge nach Abs. 1 b) und c) werden von den hierfür zuständigen Institutionen festgesetzt.

3) Die Beiträge sind im Voraus nach Aufforderung durch den/die Vereinsrechner/in zu entrichten.

4) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Betrag zu zahlen.

§ 10 Rechte und Pflichten

1) Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Darüber hinaus können die vom Landesverband und vom Deutschen Imkerbund gebotenen Möglichkeiten der Schulung, Beratung usw. genutzt werden.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden könnte.

3) Etwaige Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Die für den Verein tätigen Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen gegen Nachweis.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechner/in (Kassier/in). Die Ämter von 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in können von einer Person wahrgenommen werden.

Sie erledigen gemeinsam den Geschäftsablauf. Ihre persönlichen Aufwendungen werden ihnen auf Nachweis oder durch Pauschalabfindung ersetzt.

2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vereinsintern gilt, dass im Falle der tatsächlichen und rechtlichen Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzenden seine/ihre Funktion übernimmt.

3) Der/die 1. Vorsitzende -im Verhinderungsfalle sein/ihre Vertreter/in- leitet den Verein. Er/sie hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen vorzubereiten und zu leiten. Er/sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

4) Scheidet der/die 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der/die 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser/diese ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und für den Rest der Wahlperiode Neuwahlen durchzuführen.

5) Der/die Schriftführer/in hat über die Vorstandssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

6) Der/die Rechner/in erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Zu besonderen Zahlungen ist er/sie nur nach Anweisung des/der Vorsitzenden berechtigt. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

7) Scheidet der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die Rechner/in vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand eine Ersatzperson über den Rest der Wahlperiode.

8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend § 16 auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 13 Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus.

a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) den Orts-Obleuten einschließlich Zuchtobmann/frau, Jugendwart/in und Seuchenwart/in.

2) Orts-Obleute, Zuchtobmann/frau, Jugendwart/in, Seuchenwart/in werden durch den geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der/die Zuchtobmann/frau kann zugleich Jugendwart/in, Seuchenwart/in und oder Ortsobmann/frau sein.

Für die folgenden Orte/Teilorte ist ein/e Obmann/frau zu wählen:

Böhmenkirch

Bö-Treffelhausen mit Schnittlingen

Bö-Steinenkirch

Donzdorf

Do-Reichenbach

Do-Winzigen

Lauterstein-Nenningen

Lauterstein-Weissenstein

Sinkt die Anzahl der Mitglieder in einem Ort/Teilort unter 4 Personen, so kann der Gesamtvorstand entscheiden und darüber abstimmen, welche Orte/Teilorte zusammengelegt werden.

3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4) Scheidet ein unter Absatz 1) bezeichnetes Mitglied aus, wählt der Gesamtvorstand für die restliche Wahlperiode eine Ersatzperson.

§ 14 Kassenprüfer

1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von 2 Kassenprüfern/innen, die der Vorstandschaft nicht angehören sollen, nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfer/innen sind befugt, auch zwischenzeitliche Kassenkontrollen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

2) Die Prüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand auf 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) einmal jährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres.

2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist

und Form gilt als gewahrt, wenn in den amtlichen Mitteilungsblättern der Orte Böhmenkirch, Donzdorf und Lauterstein unter Vereinsnachrichten 2 Ausgaben vorher, eingeladen wird.

- 3) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere aus
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden und deren Entlastung,
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages,
 - d) Erlass und Änderung der Vereinssatzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand nicht erledigen kann.

§ 16 Wahlen

1) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Ist nur ein/e Bewerber/in vorhanden und liegt kein Einwand dagegen vor, so kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2) Abgestimmt wird durch Stimmzettel oder Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand sowie Gesamtvorstand gewählt ist. Das gilt auch für die Posten, die nicht neu besetzt werden konnten.

5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 16 Abs. 6).

2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren/innen.

3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Landkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

1) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Mit Eintritt in den Verein erkennt das eintretende Mitglied an, dass seine/ihre Daten und eventuellen Bilder von Veranstaltungen, für die allgemeine Vereinsarbeit und zur Öffentlichkeitsarbeit für den Verein Verwendung finden dürfen. Das gilt auch für alle bisherigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, diesem Passus, auch teilweise, seine/ihre Person betreffend, zu widersprechen.

2) Satzung und die Richtlinie zur Handhabung personenbezogener Daten werden im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

§19 Ermächtigung des/der Vorsitzenden

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erledigung der Angelegenheiten vor dem zuständigen Amtsgericht bezüglich der Eintragung im Vereinsregister, wird der/die Vorsitzende ermächtigt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungs-Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft. Gleichzeitig ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

gez.: 1. Vorsitzender

gez.: 2. Vorsitzende

(Vereinsregistereintrag am 24. April 2019)